

## Stadt Kamen

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“

Übersicht über die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme
<p>LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe</p> <p>Schreiben vom 02.12.2019</p>	<p>Westlich des Plangebietes liegt das in die Denkmalliste eingetragene Bodendenkmal „Siedlung im Seseke-Körne Winkel“ in dessen Bereiche Siedlungsreste der Eisenzeit, Kaiserzeit und des Mittelalters nachgewiesen wurden. Da Siedlungsplätze dieser Zeitstellungen meist Ausdehnungen von mehreren Hektar aufweisen und südöstlich des Plangebietes bereits eine vorgeschichtliche Lesefundstelle bekannt ist, ist zu vermuten, dass sich die Siedlung weiter nach Osten, bis in den Planbereich hinein ausdehnt.</p> <p>Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 vor, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 DSchG NW) genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>Um dem nachzukommen werden im Rahmen oder im Vorfeld von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes archäologische Maßnahmen notwendig sein. Daher ist die LWL-Archäologie, Außenstelle Olpe, frühzeitig in Planungen von Bodeneingriffen innerhalb des Plangebietes einzubeziehen. Art und Umfang der archäologischen Maßnahmen werden sich nach dem Umfang der geplanten Bodeneingriffe richten.</p> <p>Für Rückfragen und Abstimmungsgespräche stehen wir gerne zur Verfügung.</p>
<p>Lippeverband</p> <p>Schreiben vom 08.01.2020</p>	<p>gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Innerhalb der Grundstücke des Lippeverbandes ist eine Fläche als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche eingetragen. Bisher ist in diesem Bereich keine Belastung (Dienstbarkeit oder Gestattungsvertrag) vorhanden. Für die Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen des Lippeverbandes ist ein Gestattungsvertrag zu schließen. Die Antragsunterlagen (Übersichtsplan, Lageplan 1:1.000, digitaler Lageplan als dwg- oder shapdatei) sind unserer Liegenschaftsabteilung, Herrn Schmoll (schmoll.holger@eglv.de) zu übersenden.</li><li>- Alle zusätzlichen Entwässerungsmengen, die unsere Anlagen beeinflussen, sind vorher mit uns abzustimmen.</li></ul>

<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie</p> <p>Schreiben vom 08.01.2020</p>	<p>bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung teile ich Ihnen mit, dass von hier aus keine Hinweise und Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse bleibt festzuhalten, dass die vorbezeichnete Planmaßnahme sich über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld Monopol I, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld Königsborn XIII, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld Grimberg-Gas sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld CBM-RWTH (zu wissenschaftlichen Zwecken) befindet. Eigentümerin der Bergwerksfelder Monopol I und Königsborn XIII ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung Grimberg-Gas ist die Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen. Inhaberin der Erlaubnis CBM-RWTH ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen, Wüllnerstraße 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planungsvorhabens folgende ehemalige bergbauliche Betriebsstätten verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- BAV-Kat. Nr.: 4411-S-022, Zechenbahn Monopol, Grubenanschlussbahn,</li><li>- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-021, Nr. 1 Grillo 1/2, Halde, Halde, Klärteich,</li><li>- BAV-Kat. Nr.: 4411-A-022, Nr. 2 Grillo 1/2, Halde, Halde, Flotationsteich,</li><li>- BAV-Kat. Nr.: 4411-S-009, Grillo (Monopol) 1/2, Schachtanlage, Zeche, Kokerei, Grubengasförderanlage.</li></ul> <p>Die Bergaufsicht hat für diese Betriebsbereiche bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die</p>
--	--

	<p>Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Kamen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.</p> <p>Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem Aufsuchen versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das Ob und Wie regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>
<p>Kreis Unna Stabsstelle Planung und Mobilität</p> <p>Schreiben vom 10.01.2020</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bebauungsplanentwurf enthält Festsetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen gemäß Abstandserlass NRW. Für die ausnahmsweise Zulassung von Anlagen einer jeweils niedrigeren Abstandsklasse als festgesetzt, sind im Baugenehmigungsverfahren die Verwaltungsvorschriften TA Lärm und TA Luft anzuwenden, um den erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit zu erbringen.</p> <p>Diese Vorschriften sind ebenso anzuwenden zur Beurteilung des Regelbetriebes sowohl bei genehmigungsbedürftigen wie nicht-genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG).</p> <p>Daher sehe ich seitens des vorbeugenden Gesundheitsschutzes die Einhaltung immissionsschutzrechtli-</p>

	<p>cher Vorschriften als gewährleistet an.</p> <p>Ich empfehle jedoch, die in Kapitel 2 der Begründung erwähnte, lediglich ausnahmsweise Zulässigkeit von „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind“, in einer Textlichen Festsetzung zu fixieren, um diese Fälle auf ein Minimum zu beschränken und in diesen Fällen eine Prüfung des Ausnahmetatbestandes im Baugenehmigungsverfahren zu ermöglichen.</p> <p>Im Rahmen der von mir zu vertretenden wasserwirtschaftlichen Belange weise ich darauf hin, dass folgende Aspekte zu beachten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für den Fall zukünftiger Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in Form von Versickerungsanlagen sind hydrogeologische Gutachten zu erstellen. Hierbei sind auch die in der Begründung (Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 51.1 Ka „Gewerbegebiet Hemsack“ -Entwurf-) erwähnten nicht auszuschließenden Bodenverunreinigungen zu beachten.</li><li>2. Entlang des Gewässers Körne kommt es mehrfach zu Überlappung der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. §9 (1) Nr.25 BauGB mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Körne. Die festgesetzte Baugrenze liegt jedoch außerhalb dessen. Die geltenden Abstandsregeln und Grenzen sind unbedingt einzuhalten.</li><li>3. Es ist zudem zu erwähnen, dass große Bereiche des Plangebietes im Gefahrenbereich extremer Hochwasserereignisse der Seseke und der Körne (HQextrem) liegen.</li></ol> <p>Als Straßenbaulastträger der Kreisstraße 40 ist anzumerken, dass die Grundstücke der gekennzeichneten Flächen im Bereich der planfestgestellten Neubaustrecke der K40n (Südkamener Spange) liegen. Dazu gehört der geplante Kreisverkehrsplatz (KVP) als Anbindung an die bestehende K40; Westicker Straße mit seinen Entwässerungsflächen und des geplanten Radweges parallel der Westicker Straße mit Anbindung an das bestehende Radverkehrsnetz der Stadt Kamen.</p> <p>Während der Bauarbeiten der Südkamener Spange sind die südlich der K40 gelegenen Flächen (Erweiterungsfläche) als Baustelleneinrichtungsflächen vorgesehen und eingeplant. Die Nutzung der geplanten Gewerbeflächen ist somit erst nach der Fertigstellung der Bauarbeiten der K40n möglich. Nach der Schlussvermessung des KVP` s und seiner Nebenflächen werden die Grundstücksgrenzen neu festgesetzt.</p>
--	---

	<p>Die Anbindung des Gewerbegebietes ist insoweit frühzeitig vorab mit dem Fachbereich Bauen, Straßenbau des Kreises Unna abzustimmen.</p> <p>Nach Auswertung der Unterlagen teile ich Ihnen zudem mit, dass für den Planbereich folgende Altlasten bzw. Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Kreises Unna erfasst sind (siehe Lageplan in der Anlage):</p> <p>Altablagerungen:</p> <p>15/61: Auf dem Grundstück Hemsack 22 wurden im Jahr 2001 ungenehmigte Abfallablagerungen festgestellt. Es handelt sich dabei u.a. um Metallschrott, Autowracks und LKW-Wracks. Diese wurden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Halle festgestellt.</p> <p>15/328: Für diesen Bereich wurde im Jahr 1944 im Zuge einer multitemporalen stereoskopischen Karten- und Luftbildauswertung eine Aufschüttung ermittelt. Die Mächtigkeit der Auffüllung beträgt 1-3 m. Mir liegen keine Angaben für die Art und Qualität der verfüllten Materialien vor.</p> <p>15/338: Es handelt sich bei dieser Altablagerung um einen in Luftbildern von 1926 identifizierten Bachlauf. Die Auswertung der Luftbilder und Karten zeigt, dass der Bachlauf ab dem Jahr 1989 verfüllt wurde. Mir liegen keine Daten über die Art, Qualität und Mächtigkeit der Materialien vor.</p> <p>15/339: Bei dieser Altablagerung handelt es sich um einen ehemaligen Graben, der auf den Luftbildern von 1926 identifiziert wurde. Anhand einer Karten- und Luftbildauswertung konnte festgestellt werden, dass dieser Graben ab dem Jahr 1952 verfüllt wurde. Mir liegen keine Daten über die Art, Qualität und Mächtigkeit der Materialien vor.</p> <p>Altstandorte:</p> <p>15/71: Bei dem hier eingetragenen Altstandort handelt es sich um einen Betrieb aus der Branchengruppe „Elektrotechnik, Feinmechanik“ mit der Branchenbezeichnung „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“. Weiterhin ist für dieses Grundstück die ehemalige Nutzung durch eine Kfz-Werkstatt und einen Betrieb zur „Aufbereitung von Gebrauchtwagen“ und „Recycling von Schrott“ eingetragen.</p> <p>Die Branchengruppe „Elektrotechnik, Feinmechanik“ sowie Kfz-Werkstätten werden gemäß des Branchen katalog des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich der</p>
--	---

	<p>Altlastenrelevanz in die Erhebungsstufe II eingeordnet. Die Erhebungsstufe II umfasst Altstandorte bei denen auf Grund der vorangegangenen Nutzung das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Betriebe zum „Recycling von Schrott“ werden der Erhebungsstufe I zugeordnet, diese umfasst altlastenrelevante Branchen, bei denen aufgrund von Verfahrensabläufen und der eingesetzten bzw. produzierten Stoffe nach allgemeinen Erfahrungen in der Regel ein begründeter Altlastenverdacht besteht.</p> <p>15/98: Das gesamte Grundstück Hemsack 14 ist derzeit im Altlastenkataster des Kreis Unna unter der Nr. 15/98 erfasst. Im Laufe der langjährigen gewerblichen Nutzung waren auf dem Betriebsstandort unterschiedliche altlastenrelevante Betriebe tätig. Unter anderem waren dort ein Druckerei und eine Schlosserei ansässig. Aktuell wird in einem Hallenbereich auch eine chemische Reinigung betrieben.</p> <p>15/127: Das Grundstück Hemsack 12 ist im Altlastenkataster des Kreises Unna unter der Nr. 15/127 als Altlastenverdachtsfläche erfasst. Hierbei handelt es sich um den Betriebsstandort des Verpackungswerkes Huckschlag. Seit dem Jahr 1982 werden hier Verpackungen, Mehrwegsysteme, Bauanwendungen und technische Produkte aus Styropor hergestellt. Bis Oktober 1997 wurden am Standort eine Betriebstankstelle und ein LKW-Waschplatz mit entsprechender Abscheideranlage betrieben. Auf dem Gelände befanden sich ein unterirdischer 10 m<sup>3</sup>-Tank sowie zwei oberirdische Tankbehälter mit 13 m<sup>3</sup> bzw. 3,5 m<sup>3</sup> Inhalt. Desweiteren befindet sich in den vorliegenden Unterlagen der Hinweis auf ein Fasslager. Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und der langen Betriebsdauer (&gt; 30 Jahre) der Produktion besteht für den Standort ein begründeter Altlastenverdacht. Etwaige Bodenverunreinigungen durch den Betrieb und die eingesetzten Betriebsstoffe sind nicht auszuschließen.</p> <p>15/180: Es handelt sich bei der Fläche 15/180 um den Standort eines Speditionsunternehmens, das hier seit den 1960er Jahren ansässig ist. Außerdem finden sich in meinem Altlastenkataster für diesen Standort Einträge eines Holz- und Baustoffhandels sowie einer Schuh- und Schafffertigung und eines Fahrzeugaufbereitungsunternehmens.</p> <p>Lediglich zu dem genannten Speditionsunternehmen liegen mir einige weitere Daten vor. Demnach befinden sich auf dem Grundstück mehrere Anlagen, die als potentiell kontaminationsverdächtig anzusehen sind. Es handelt sich dabei um eine Waschstraße, ein LKW-Waschplatz, eine Fahrzeugwerkstatt, eine Eigenverbrauchertankanlage mit Zapfstelle und Dieseltank sowie mehrere Abscheideranlagen. Auf Grund des ca. 50 jährigen Betriebsdauer des Speditionsunternehmens sowie der mir vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse besteht für die vorgeh. Flurstücke ein begründeter Altlastenverdacht.</p>
--	---

	<p>15/205: Für dieses Grundstück ist ein Betrieb der Branchengruppe „Metallerzeugung und –verarbeitung“ für den Zeitraum von 1992 bis 1997 erfasst. Die Branchengruppe „Metallerzeugung und –verarbeitung“ wird gemäß des Branchenkataloges des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich der Altlastenrelevanz in die Erhebungsklasse II eingeordnet. Die Erhebungsklasse II umfasst Altstandorte bei denen auf Grund der vorangegangenen Nutzung das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>15/206: Auf diesem Grundstück war vom Jahr 1982 bis 1988 ein Betrieb zur Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und zur Produktion von Lagern, Getriebe, Zahnrädern und Antriebselementen ansässig. Ab dem Jahr 2010 wurde der Standort zur Herstellung individueller Stromversorgungsprodukte wie Kabelverteilerschränke genutzt.</p> <p>Die vorgenannten Firmen sind den Branchenbezeichnungen Elektrotechnik, Feinmechanik und Metallerzeugung und –bearbeitung zuzuordnen. Gemäß des Branchenkataloges des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sind diese Branchen hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsklasse II einzuordnen. Bei der Erhebungsklasse II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen, ein hinreichender Gefahrenverdacht ist bei Hinzutritt weiterer Anhaltspunkte wie Betriebsdauer, Betriebsgröße oder die Art der eingesetzten Produktions- und Betriebsstoffe gegeben. Ein Anhaltspunkt ist in diesem Fall über die mehr als 30-jährige Betriebsdauer ableitbar.</p> <p>15/207: Für dieses Grundstück wird vom Jahr 1989 bis 2001 die Nutzung durch eine Spedition und einen Baustoffhändler angegeben.</p> <p>Ab dem Jahr 2002 ist dort ein „Großhandel mit Kraftwagen“ als Nutzung angegeben. Alle drei genannten Betriebsarten werden gemäß des Branchenkataloges des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsklasse II eingeordnet. Bei der Erhebungsklasse II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen. Bei derartigen Betrieben werden oftmals Fahrzeuge gewartet und repariert. Häufig existieren altlastenrelevante Betriebseinrichtungen wie z.B. Betriebstankstellen, Abscheideranlagen, Öllager u.a.</p> <p>15/467: Für dieses Grundstück ist mir die Nutzung als Großbäckerei ab dem Jahr 1995 bekannt. Später wurde der Betriebsstandort von einem metallverarbeitenden Betriebe genutzt. Daten über die genauen Nutzungszeiträume liegen mir derzeit nicht vor.</p>
--	--

	<p>Die genannten Betriebe werden gemäß des Branchenkataloges des Landeamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hinsichtlich ihrer Altlastenrelevanz in die Erhebungsklasse II eingeordnet. Bei der Erhebungsklasse II ist das Vorhandensein von Untergrundverunreinigungen nicht auszuschließen.</p> <p>Für die genannten Ablagerungen und Altstandorte besteht ein Altlastenverdacht. Die Flächen sind daher entsprechend im Bebauungsplan zu kennzeichnen und die Begründung nebst Umweltbericht ist entsprechend zu überarbeiten.</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes 51.1 wenn folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. bei einer geplanten Nutzungsänderung, geplanten baulichen Veränderungen und/oder Eingriffen in den Untergrund im Bereich der gekennzeichneten Altlastenverdachtsflächen ist der Kreis Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden bereits im Vorfeld zu beteiligen. Gegebenenfalls ist vorab eine Gefährdungsabschätzungsuntersuchung von einem anerkannten Altlastensachverständigen durchzuführen. Die genaue Vorgehensweise und das Untersuchungsprogramm sind dabei mit dem Kreis Unna abzustimmen.</li></ol> <p>Der Kreis Unna ist im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>2. Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/ Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z.B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes oder der Bodenmaterialien darf erst nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden.</li></ol> <p>Hinweis: Die im Lageplan dargestellten Altlastenverdachtsflächen können von mir in digitaler Form (z.B. als shape-Dateien) zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Abschließend mache ich noch darauf aufmerksam, dass im Umweltbericht weitere Aspekte von Seiten des Gesetzgebers zu berücksichtigen sind (z.B. Wärme, Strahlung, Belästigung) und insoweit auch der vorliegende Umweltbericht ergänzt werden sollte bzw. aufgrund der vorstehenden Ausführungen anzupassen</p>
--	---

	<p>ist. Die Größe des Plangebietes ist ebenfalls noch einmal zu überprüfen (von 17,99 ha in Tab.1 (rechnerisch korrigiert) über 18,47 ha in Tab. 2 bis rund 20 ha im Textteil).</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>
--	--